

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: Archäologisches Landesamt SH		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 08.11.17		Abwägungsbeschluss:
<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit:</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>			<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen; er ist Bestandteil der Begründung unter Kap. 3.6.</p>

Gemeinde Schuby

16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'

Abwägung vom
Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung

Stellungnahme: Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg Seite 1

Postausgang: 19.10.17

Posteingang: 30.10.17

Behandlung

Abwägungsbeschluss:

mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 erbatn Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan. Da sich daraus keine Änderungen für die Erschließung der Biogasanlage „Jägerkrug“ ergeben, sind unsere Belange nicht betroffen. Wir sehen daher von einer Stellungnahme ab.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: Bundeswehr		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 14.11.17		Abwägungsbeschluss:
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. Daneben ist auch der Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Schleswig/Jagel betroffen.</p> <p>Es bestehen zu den beabsichtigten Planungen <u>keine</u> Einwände/Bedenken.</p> <p>Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:</p> <p>„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens Infra I 3 - I-157 -17-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.</p>			<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.6 entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: Eider-Treene-Verband		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 27.11.17		Abwägungsbeschluss:
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der o.a. Planaufstellung ist der Wasser- und Bodenverband Schuby-Silberstedt mit dem Verbandsgewässer Nr. 30.03.00 (Rosacker Au/Brockgraben) betroffen, welches südlich der Hofstelle Schwarten verläuft (s. AV-Auszug).</p> <p>Hier befinden sich bereits Einleitstellen für das Oberflächenwasser der Hofstelle. Da infolge der Planumsetzung künftig weitere Flächen versiegelt werden, ist die Dimensionierung bestehender Anlagen zur Abflußretention zu überprüfen. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Schleswig-Flensburg, Untere Wasserbehörde, vom 13. Juli 2016 ist dann entsprechend anzupassen. Ich weise darauf hin, daß die Verbände einer Erhöhung der Einleitmengen nicht zustimmen werden.</p> <p>Sollten im Zuge der geplanten Betriebsweiterung Maßnahmen zur Eingriffskompensation im Bereich von Verbandsgewässern/-anlagen vorgesehen sein, sind Eider-Treene-Verband/Wasser- und Bodenverband Schuby-Silberstedt an den entsprechenden Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten. Nach Abschluß des Verfahrens bitte ich um Überlassung einer Ausfertigung der Beschlusniederschrift.</p>			<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird informiert.</p>

Gemeinde Schuby

16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'

Abwägung vom
Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung

Stellungnahme: GMSH

Seite 1

Behandlung

Postausgang: 19.10.17

Posteingang: 21.11.17

Abwägungsbeschluss:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Schuby

16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'

Abwägung vom
Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung

Stellungnahme: IHK Flensburg

Seite 1

Behandlung

Postausgang: 19.10.17

Posteingang: 22.11.17

Abwägungsbeschluss:

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2017.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Melden Sie sich bitte unter den oben genannten Kontaktdaten bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Schuby

16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'

Abwägung vom
Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung

Stellungnahme: Kreis Schleswig-Flensburg

Seite 1

Behandlung

Postausgang: 19.10.17

Posteingang: 16.11.17

Abwägungsbeschluss:

gegen die Planungen bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** keine grundsätzlichen Bedenken.

Das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser von befestigten Flächen soll gemäß Punkt 3.5 gedrosselt in die Vorflut des Eider-Treene- Verbandes eingeleitet werden.

Für die neuen befestigten Flächen ist die Entwässerung darzustellen und gegebenenfalls ein Einleitungserlaubnis Antrag zu stellen.

Aus **planerischer** Sicht weise ich darauf hin, dass die Schraffur aus der Planzeichnung mit in die Planzeichenerklärung aufzunehmen ist.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 17 entsprechend ergänzt.

Der Vorhabenträger wird informiert; ein Entwässerungskonzept wird erstellt.

Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkrug'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: Landesplanungsbehörde		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 24.05.18		Abwägungsbeschluss:
<p>Die Gemeinde Schuby plant die 16. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Biogasanlage Jägerkrug“ für den im westlichen Gemeindegebiet, südlich der B 201 zwischen der K 23 (Friedrichsfeld) und der Straße „Brook“ gelegenen, insgesamt ca. 6,1 ha großen Bereich (Grundstück „Langredder 9“).</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung und bauliche Erweiterung der bestehenden Biogasanlage, deren knapp 2 ha umfassender Kernbereich bereits im Rahmen der seit 12.09.2006 wirksamen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby als Sondergebiet „Biogasanlage“ überplant wurde. Vorgesehen sind insbesondere die Modernisierung der eingesetzten Technologie, die bedarfsgerechte Strom- und Wärmeerzeugung mittels eines größeren Pufferspeichers, eine effizientere Gärresteaufbereitung, die Nutzung der anfallenden Abluftwärme sowie der Ersatz der abgängigen Fahrhilfplatte an einem anderen Standort.</p> <p>Dazu soll die bereits ausgewiesene Sondergebietsfläche um etwa 4,4 ha in westlicher, südlicher und südöstlicher Richtung erweitert werden. Die Biogasanlage, die weiterhin in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem benachbarten Ackerbau- und Rinderhaltungsbetrieb stehen wird, soll insgesamt durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 verbindlich überplant werden.</p> <p>Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Schuby nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht heute wie folgt Stellung:</p> <p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719</i>) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>).</p> <p>Auf dieser Basis bestätige ich, dass vor dem Hintergrund der bestehenden und bereits bauleitplanerisch gesicherten Biogasanlage aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Erweiterungsvorhaben bestehen. Insbesondere stehen den Entwürfen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Biogasanlage Jägerkrug“ der Gemeinde Schuby Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.</p> <p>Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich allerdings um eine Außenbereichslage. Insofern steht das Plangebiet in einem gewissen Konflikt mit den Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung gemäß Ziffer 2.7 LEP. Diesbezüglich bestehende Bedenken stelle ich zwar zurück; vor diesem Hintergrund sind aber die mit etwa 4,4 ha sehr umfangreichen Erweiterungsflächen auf eine dem aktuellen Flächenbedarf entsprechende Größenordnung zu reduzieren. Zur Begründung des Flächenbedarfs empfehle ich eine zeichnerische Aufbereitung der Bestandsbebauung und der geplanten Maßnahmen.</p> <p>Abschließend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.11.2017 hin mit der Bitte um Berücksichtigung im Zuge der weiteren Planbearbeitung.</p>			<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend des konkreten Vorhabens dargestellt und somit gegenüber dem im Rahmen des Scoping dargestellten Geltungsbereiches verkleinert.</p> <p>Die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg wird beachtet.</p>

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: LLUR – Untere Forstbehörde		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 10.11.17		Abwägungsbeschluss:
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Geltungsbereiche der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Schuby berühren keine Flächen die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz sind.</p> <p>Forstrechtliche Belange sind von den vorliegenden Planungen nicht betroffen.</p> <p>Hinweis: Westlich des Vorhabens befindet sich in etwa 100 Metern Entfernung eine Waldfläche. Wälder sind stickstoffempfindliche Biotope und sollten, sofern durch die Planungen mit erhöhten Immissionen zu rechnen ist, in immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt werden.</p>			<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Gutachten zur Betrachtung der Stickstoff-Immissionen in den Wald wird erstellt und im Rahmen der Planung berücksichtigt.</p>

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: LLUR – techn. Umweltschutz		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 21.11.17		Abwägungsbeschluss:
<p>gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es werden jedoch folgende Hinweise mitgeteilt:</p> <p>Bei der bestehenden Biogasanlage handelt es sich um eine Störfallanlage, die den den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.</p> <p>Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG (SEVESO-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Die Umsetzung der Anforderungen im Sinne der SEVESO-Richtlinie (Achtungsabstände) wird in den Regelwerken der Kommission für Anlagensicherheit (§ 51 a BImSchG) beschrieben. Für die Bauleitplanung sind dies die KAS-18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG – “ und die KAS-32 „Szenarienspezifische Fragestellung zum Leitfaden KAS-18“ (Stand November 2014). Darin werden die im SEVESO Artikel 12 vorgegebenen Achtungsabstände konkretisiert. Dieser Achtungsabstand beträgt für Biogasanlagen 200 m (Schwefelwasserstoff) entsprechend KAS-18 i. V. m. KAS 32 und wird bei der vorgesehenen Planung nicht ausreichend berücksichtigt. (Hinweis: Als Maßstab sind nicht nur die bestehenden Anlagen zu berücksichtigen, sondern es gilt der Abstand der nach dem Planungsrecht zulässig ist). Werden Achtungsabstände im Einzelfall unterschritten, ist ausgehend von der konkreten Lage und Beschaffenheit des Betriebsbereiches systematisch zu beurteilen, welcher Abstand im konkreten Planungsfall angemessen ist. Aussagen zu möglichen Auswirkungen von schweren Unfällen im Planungsgebiet fehlen (ERPG-2-Werte (Emergency Response Planning Guidelines; Störfall-Konzentrationsleitwerte).</p> <p>Die entstehende Situation muss daher im Sinne des Leitfadens KAS 32 betrachtet werden.</p>			<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten wird erstellt und dessen Ergebnisse in der Begründung entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: Landwirtschaftskammer SH		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 16.11.17		Abwägungsbeschluss:
<p>zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: Wie auf Seite 4 der Begründung beschrieben wird, ist die Erweiterung der Biogasanlage von ehemals 1 MW elektrischer Leistung auf nun 4 MW bereits abgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Verträglichkeit mit den vorhandenen Nutzungen (Schule, Gaststätte....) geprüft worden ist, so dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>			<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: SH Netz AG		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 30.10.17	Abwägungsbeschluss:	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.</p> <p>Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. über-regionaler Versorger vorhanden sein können.</p>		<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.3 entsprechend ergänzt.</p>	

Gemeinde Schuby

16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'

Abwägung vom
Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung

Stellungnahme: Stadt Schleswig

Seite 1

Behandlung

Postausgang: 19.10.17

Posteingang: 23.11.17

Abwägungsbeschluss:

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Schleswig werden zu den o. g. Bauleitplänen weder Anregungen noch Bedenken mitgeteilt.

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkrug'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: Stadtwerke Schleswig		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 15.11.17		Abwägungsbeschluss:
<p>vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.17 „Biogasanlage Jägerkrug“ der Gemeinde Schuby. Die Belange der Schleswiger Stadtwerke werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.</p>			<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: Deutsche Telekom Netz AG		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 07.11.17		Abwägungsbeschluss:
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>			<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: Ministerium für Verkehr		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 24.11.17		Abwägungsbeschluss:
<p>Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Schuby bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Kreisstraße 23 (K 23) nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur K 23 zu erfolgen. 2. Nutzungsänderungen bzw. Erweiterungen der Nutzung von Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Flensburg zu beantragen. <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>			<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 17 entsprechend ergänzt. Veränderungen an der bestehenden Zufahrt zur K 23 sind durch diese Planung nicht begründet.</p>

Gemeinde Schuby		16. Änd. F-Plan 'Biogasanlage Jägerkurg'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der F-Plan-Änderung
Stellungnahme: Wasserverband Treene		Seite 1	Behandlung
Postausgang: 19.10.17	Posteingang: 27.10.17		Abwägungsbeschluss:
<p>Ihr o.g. Schreiben haben wir erhalten. Der Wasserverband Treene ist im Bereich der Gemeinde Schuby für die Trinkwasserversorgung zuständig. Nach interner Überprüfung hat der Wasserverband Treene keine Bedenken gegen die o.g. bauleitplanerische Maßnahme.</p> <p>Zur Trinkwasserversorgung: Auf der Planfläche (Erweiterungsfläche Biogasanlage) befinden sich keine Anlagen des Wasserverbandes Treene. Der betroffene landwirtschaftliche Betrieb ist jedoch über die Straße Langredder von Osten her mit einer Hausanschlussleitung an unsere Trinkwasserhauptleitung angeschlossen. Bei Bedarf ist eine Verstärkung bzw. ein größerer Anschluss möglich.</p> <p>Zur Löschwasserversorgung: Wir weisen darauf hin, dass nicht der Wasserverband Treene, sondern gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH die Gemeinde Schuby grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Die Gemeinde wird sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr bedienen. Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde in Bezug auf Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Ein Unterflurhydrant UH 80 (an DN 100) befindet sich im Kreuzungsbereich <i>Langredder/ Brook</i> in mindestens rd. 380 m Entfernung (max. rd. 700 m Luftlinie) zum Plangebiet. Ein weiterer Hydrant UH 80 (an DN 200) befindet sich an der Straße <i>Friedrichsfeld (K 23)</i> im Einmündungsbereich zu Nr. 7, vor Nr. 3 (rd. 110 bis 480 m Entfernung Luftlinie zum Plangebiet). Der Löschradius von je 300 m um die beiden o.g. Hydranten gem. DVGW Blatt W 405 deckt die Planfläche nicht komplett ab. Hinzu können natürlich noch Löschwassermengen aus Notbrunnen oder z.B. aus Löschteichen kommen, dies können wir jedoch nicht einschätzen.</p> <p>Kosten für eine eventuelle Erweiterung der Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber, evtl. Löschwasserleitung) würden der Gemeinde als Träger der Löschwasserversorgung in Rechnung gestellt. Jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck können und wollen wir jedoch rechtlich verbindlich nicht gewährleisten.</p>			<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.3 entsprechend ergänzt. Der Vorhabenträger wird informiert.</p>